

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Kunst- und Kulturförderkreis Basisdemokratischer Sadomasochisten“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name lautet: „Kunst- und Kulturförderkreis Basisdemokratischer Sadomasochisten e.V.“
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Begegnung von Kunst- und Ausdrucksformen BDSM-orientierter Menschen, der von ihnen gebildeten Gruppen und Vereinigungen sowie die Schaffung eines hierzu geeigneten Veranstaltungsangebotes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen jährlichen Veranstaltungskalender verwirklicht. Die Vereinsmitglieder nehmen regelmäßig am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen teil.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch, sexuell und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Eine schriftliche Erklärung ist nicht erforderlich wenn der Austritt durch Nichtverlängerung der Mitgliedschaft (keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages für die nächsten 12 Monate) erfolgt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - c. wegen mehrfachen oder schweren Verstoßes gegen eine der Ordnungen des Vereins.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Zustellung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und, bei entsprechender Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins, Umlagen erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Umlagen und deren Fälligkeiten werden von Ordnungen des Vereins bestimmt. Über alle Ordnungen bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird innerhalb der Mitgliederordnung geregelt.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die durch die Veranstaltungsordnung geregelt werden.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Werte entsprechend der Mitgliederordnung verpflichtet.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
 - der Ordnungswartin/dem Ordnungswart
 - dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreterin/seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereins; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.

7. Die Mitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, erstmalig der Vorstand nach Gründung bis zum 31.03.2011.
2. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Änderung der Ordnungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung durch Erkrankung von ihrem(r)/seiner(m) Stellvertreterin/Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Änderungen der Ordnungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
5. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
8. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und uneingeschränkt geschäftsfähig sind.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung entwickelt und pflegt der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Mitgliederordnung, eine Veranstaltungsordnung sowie eine Hausordnung. Darüber hinaus kann der

Vorstand weitere Ordnungen entwickeln und pflegen. Neue Ordnungen werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederordnung beschlossen.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
3. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins:
 - an eine gemeinnützige Einrichtung, sofern das Vereinsvermögen € 60,00 pro Mitglied am Tag der Beschlussfassung zur Auflösung unterschreitet

Oder

- bei einem höheren Vereinsvermögen an dessen ordentliche Mitglieder am Tag der Beschlussfassung zur Auflösung .

§ 19 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung (ursprünglich beschlossen am 26. Januar 2008) ist in der vorliegenden Form von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 19. März 2016 beschlossen worden.